

Vorlage an den Landrat

20XX/XXX

**Änderung des Polizeigesetzes (Bewilligungspflicht für Sportveranstaltungen auf
Privatereal)**

vom Datum wird von der LKA eingesetzt!

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

In der Vergangenheit kam es schweizweit bei Sportanlässen, aber auch bei anderen Veranstaltungen zu sicherheitsrelevanten Vorkommnissen. Mit einer Bewilligungspflicht für bedeutende Sport-Veranstaltungen (auch auf Privatreal) soll die heutige Bewilligungspflicht, die nur für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund gilt, ergänzt werden. Ziel ist es, die Randalierer, Schläger, Pöbler und Unruhestifter von solchen Anlässen fernzuhalten. Die grosse Mehrheit der friedlichen Besucherinnen und Besucher sowie die Anwohner/innen und Passant/innen sollen geschützt werden. Fussball- und Eishockeyspiele mit Beteiligung der Klubs der obersten Spielklasse der Männer sollen generell bewilligungspflichtig werden. Die Polizei Basel-Landschaft soll ausserdem die Kompetenz erhalten, - je nach Gefährdungslage rund um eine Veranstaltung – auch Spiele unterer Ligen sowie anderer Sportarten für bewilligungspflichtig zu erklären. Die Bewilligungen können mit individuellen, d.h. auf die jeweilige Veranstaltung angepassten, Auflagen verbunden werden. Der Gesetzesentwurf orientiert sich am revidierten Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen. Der Kanton Basel-Landschaft ist dem ursprünglichen Konkordat beigetreten, der Landrat hat aber den Beitritt zum revidierten/erweiterten Konkordatsentwurf der KKJPD von 2012 abgelehnt. Im Rahmen der Beratungen beauftragte der Landrat den Regierungsrat, einen Teil der Konkordatsrevision, nämlich die Bewilligungspflicht, autonom aufzunehmen¹. Dieser Auftrag soll mit der beiliegenden Vorlage erfüllt werden.

¹ Motion 2013-423

<https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorstoesse/2013/2013-423.pdf>

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	3
2.1.	Ausgangslage	3
2.2.	Ziel der Vorlage	4
2.3.	Erläuterungen	5
2.4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	7
2.5.	Finanzielle Auswirkungen	8
I.	Auswirkungen auf die Gemeinden	8
II.	Auswirkungen auf den Kanton	8
2.6.	Finanzrechtliche Prüfung	8
2.7.	Regulierungsfolgenabschätzung	9
2.8.	Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens	9
III.	Allgemeines	9
IV.	Parteien	9
V.	Kantonale Behörden	9
VI.	Verbände und Vereinigungen	10
VII.	Detailauswertung	10
2.9.	Vorstösse des Landrates	10
3.	Anträge	11
3.1.	Beschluss	11
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrates	11
4.	Anhang	11

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren (KKJPD) erarbeitete angesichts der zunehmenden Ausschreitungen im Umfeld von Fussball- und Eishockeyspielen ein Konkordat. Das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen² sieht eine Gewalttäter/innen-Datenbank und Sanktionsmechanismen wie Rayonverbote, Meldeauflagen, Ausreisebeschränkungen und Polizeigewahrsam vor. Am 24. September 2009 genehmigte der Landrat den Beitritt unseres Kantons zu diesem Konkordat mit 50 Ja-Stimmen gegen 19 Nein-Stimmen³.

Nach weiteren negativen Entwicklungen wurde im Jahr 2012 eine Verschärfung des Konkordats ausgearbeitet⁴. Der Änderungsentwurf sah eine obligatorische Bewilligungspflicht für Fussball- und Eishockeyspiele mit Beteiligung der Klubs der obersten Klasse der Männer vor. Untere Ligen hätten fallweise, d.h. bei unsicheren Sicherheitsprognosen, eine Bewilligung einholen müssen. Als Bewilligungsbehörde wurde die Polizei Basel-Landschaft vorgeschlagen. Weiter wurde im Rahmen

² SGS 702.14

³ Vorlage an den Landrat 2008-264, Internet: <https://www.baselland.ch/03-htm.311820.0.html>

⁴ Vorlage an den Landrat 2013-228, Internet: <https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorlagen/2013/2013-228.pdf>

der Konkordatsrevision vorgeschlagen, den Strafraumen und die Anwendungsmöglichkeiten der Massnahmen „Rayonverbot“ und „Meldeauflage“ auszuweiten. Der Landrat beschloss, - entgegen dem Antrag der Regierung auf Genehmigung des Beitritts zum verschärften Konkordat – mit 72:10 Stimmen und 2 Enthaltungen, nicht auf die Vorlage einzutreten. Die Ablehnung wurde damit begründet, dass die bisher geleistete Arbeit der beteiligten Personen, Vereine und Behörden auf gutem Weg sei und die weiteren Entwicklungen abzuwarten seien. Insbesondere die Fanarbeit durch den FC Basel werde schweizweit positiv gewürdigt. Einige der Neuerungen im Entwurf für ein revidiertes Konkordat würden ausserdem zentrale Grundrechts- und Verhältnismässigkeitsfragen (z.B. Intimkontrollen) aufwerfen. Schweizweit sind bisher 23 Kantone (alle ausser BL, BS, SZ⁵) dem revidierten Konkordat beigetreten⁶.

In Bezug auf die Bewilligungspflicht bei Grossveranstaltungen vertrat die vorbereitende Justiz- und Sicherheitskommission die Meinung, dass im kantonalen Recht ein gewisser Handlungsbedarf bestehe. Die Justiz- und Sicherheitskommission unterbreitete dem Landrat daher eine Motion⁷. Diese Motion ersucht den Regierungsrat, einen Gesetzesvorschlag für eine Bewilligungspflicht von Veranstaltungen auszuarbeiten. Der Landrat überwies die Motion mit 55:21 Stimmen und 4 Enthaltungen an den Regierungsrat.

Nach der ablehnenden Haltung des Landrats gegen das erweiterte Konkordat bildete sich ein Komitee⁸, welches eine Volksinitiative „*Stopp der Gewalt an Sportveranstaltungen – JA zum Hooligan-Konkordat! (Hooligan-Initiative)*“ lancierte. Da sich eine Volksabstimmung über das revidierte (verschärfte) Konkordat und damit über die dort enthaltene Bewilligungspflicht für Sportveranstaltungen abzeichnete, wurden die Arbeiten für eine Landratsvorlage zur Motion 2013-413 sistiert. Später zeigte sich dann, dass die Unterschriftensammlung nicht weiter verfolgt wurde, die Volksinitiative wurde nie eingereicht. Daher unterbreitet der Regierungsrat nun dem Landrat eine Vorlage zur Umsetzung der Motion.

Der Regierungsrat schlägt eine Übernahme der Konkordatsbestimmung über die Bewilligungspflicht ins kantonale Polizeigesetz vor. Der Wortlaut stimmt mit Artikel 3a des Konkordats überein. Die Bestimmung sieht vor, dass Fussball- und Eishockeyspiele mit Beteiligung der Klubs der obersten Spielklasse der Männer bewilligungspflichtig sind und mit Auflagen versehen werden können. Fussball- und Eishockeyveranstaltungen mit Klubs unterer Ligen und andere Sportveranstaltungen können dann bewilligungspflichtig erklärt werden, wenn im Umfeld der Spiele eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist.

2.2. Ziel der Vorlage

Mit dieser Vorlage soll die Motion 2013-423 der Justiz- und Sicherheitskommission erfüllt werden.

⁵ Vorlage hängig: http://www.sz.ch/xml_2/internet/de/file/modul/news/html.cfm?config=2BBC4093-5056-8202-CA04D0FEDBF1EC5A&did=2&lid=1&lg=DE&userLG=DE&newsID=16640&pid=12227

⁶ <http://www.kkipd.ch/de/themen/hooliganismus>

⁷ Motion 2013-423 <https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorstoesse/2013/2013-423.pdf>

⁸ Initiativkomitee (vgl. Amtsblatt Nr. 33 vom 14. August 2014): Peter H. Müller, Landrat, Oberwil (Kontaktadresse); Elisabeth Augstburger, Landrätin, Liestal; Georges Thüring, Landrat, Grellingen; Felix Keller, Landrat, Allschwil; Sabrina Corvini, Landrätin, Pfeffingen; Franz Meyer, Landrat, Grellingen; Claudio Botti, Landrat, Birsfelden.

2.3. Erläuterungen

1. § 52b bis § 52d Bewilligungspflicht und Auflagen für Sportveranstaltungen

Vorbemerkungen: Das kantonale Strassengesetz⁹ statuiert bereits heute eine Bewilligungspflicht für die Benutzung des öffentlichen Grunds, die über den Gemeingebrauch hinausgeht. An dieser Regelung soll nichts geändert werden. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll vielmehr die Bewilligungspflicht für bedeutende Sportveranstaltungen auf Privatareal ausgedehnt werden.

Die heutige Regelung der Bewilligungspflicht auf öffentlichem Grund im Strassengesetz lautet wie folgt:

§ 40 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ *Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig. Die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen auf öffentlichen Strassen ist gebührenfrei. Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen ohne spezielle Einrichtungen ist bewilligungs- und gebührenfrei.*

² *Die Bewilligung wird erteilt:*

- a. *von der Bau- und Umweltschutzdirektion für Kantonsstrassen,*
- b. *vom Gemeinderat für Gemeindestrassen.*

³ *Der Regierungsrat setzt die Gebühren für die durch die Bau- und Umweltschutzdirektion ausgestellten Bewilligungen fest. Die Gebühren für Bewilligungen an Gemeindestrassen legt der Gemeinderat fest. **

Vorliegend wird die Einführung einer Bewilligungspflicht vorgeschlagen für Sportveranstaltungen, bei welchen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist. Auch wenn im Wortlaut von „... anderen Sportveranstaltungen“ die Rede ist, sind darunter auch andere Wettkämpfe oder Kämpfe in Kampfsportarten eingeschlossen, welche man in der Umgangssprache nicht als „Sportveranstaltungen“ bezeichnen würde. Auch solche Veranstaltungen können als bewilligungspflichtig erklärt werden, wenn dabei eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist. Das Polizeigesetz sieht generell folgende Aufgabenteilung in den Bereichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung vor: Die Gemeinden – respektive in den grösseren Gemeinden deren Gemeindepolizeien – sind für die Gewährleistung von Ruhe und Ordnung zuständig¹⁰. Die kantonale Polizei Basel-Landschaft hingegen ist für die Sicherstellung der Sicherheit von Leib, Leben und Eigentum zuständig¹¹ und schreitet bei drohenden oder erfolgten Straftaten ein. Nach dieser Gesetzesdefinition ist also grundsätzlich der Kanton respektive die Polizei Basel-Landschaft zuständig, um bei einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit eine Bewilligungspflicht anzuordnen und die Auflagen zu formulieren. Daher wird konsequenterweise im vorliegenden Entwurf die Polizei Basel-Landschaft als Bewilligungsbehörde vorgesehen.

⁹ SGS 430

¹⁰ § 42 und § 44 des Gemeindegesetzes (SGS 180), § 3a Absatz 1 sowie § 6 des Polizeigesetzes (SGS 700)

¹¹ § 3 Absatz 1 Polizeigesetz

Der Bund (Bundesamt für Polizei, fedpol) betreibt ein elektronisches Informationssystem (Datenbank), in welchem Personen aufgenommen werden, die sich im In- und Ausland gewalttätig verhalten haben. Rechtsgrundlage ist Artikel 24a des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS)¹². In das Informationssystem werden folgende Daten aufgenommen: Foto, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Heimatort, Wohnadresse, verhängte Massnahmen sowie deren Grund, Strafuntersuchungen, Meldungen der Polizei, Videoaufnahmen, Ereignisse usw. Es liegt auf der Hand, dass es Sinn macht, bei problematischen Sportveranstaltungen eine Eingangskontrolle durchzuführen und Personen mit einem Eintrag in dieser Datenbank den Eintritt zu verwehren.

Überall dort, wo die Sicherheit nicht tangiert ist, liegt die Zuständigkeit bei den Gemeinden. Dies entspricht dem Grundsatz der Charta von Muttenz¹³, wonach staatliche Aufgaben konsequent derjenigen Ebene zuzuordnen sind, welche die Aufgabe bürgernah, bedarfsgerecht, effizient und kostengünstig erbringen kann. Die Reglementierung von Festen, Brauchtumsveranstaltungen, Sportanlässen usw. gehört denn auch grundsätzlich zum Aufgabenbereich der Gemeinden. Auch das behördliche Einschreiten bei Lärm, Abfallproblemen, Verkehrseinweisungen, Parkplatzdruck in die Quartiere usw. erfolgt durch die Gemeinden oder beigezogene Private. Erst wenn ernsthafte Sicherheitsprobleme (Gewalt, Sachbeschädigungen, problematischen Zusammensetzung der Besuchenden) vorliegen, wird der Kanton, d.h. die Polizei Basel-Landschaft, involviert.

Vergleich mit dem Kanton Basel-Stadt:

Im Kanton Basel-Stadt gilt seit längerem eine Bewilligungspflicht für Veranstaltungen auf Privatreal. Allerdings ist diese an eine bestimmte Grösse (20'000 Besucher/innen) geknüpft:

§ 66 Polizeigesetz Basel-Stadt:

§ 66.

Bewilligungen für Veranstaltungen auf Privatreal

¹ *Veranstaltungen auf Privatreal mit mehr als 20 000 erwarteten Personen bedürfen einer Bewilligung der Kantonspolizei.*

² *Veranstaltungen auf Privatreal mit weniger als 20 000 erwarteten Personen bedürfen nur dann einer Bewilligung der Kantonspolizei, wenn erhebliche Sicherheitsprobleme zu erwarten sind, welche mit den normalen polizeilichen Mitteln nicht zu bewältigen sind, namentlich wenn*

- 1. eine Gefahr für Leib und Leben eintreten; oder*
- 2. beträchtlicher Sachschaden entstehen; oder*
- 3. umfangreiche verkehrspolizeiliche Massnahmen erforderlich sein könnten.*

Würde unser Kanton die gleiche Formulierung übernehmen, würde kaum je ein Anlass obligatorisch bewilligungspflichtig, da Anlässe dieser Grössenordnung in unserem Kanton sehr selten sind. Im Weiteren berücksichtigt eine fixe Grössenlimite die konkrete Gefährdungslage nicht. Es gibt Grossanlässe, bei welchen nicht von einem Gewaltpotenzial auszugehen ist (Turnfest), andererseits gibt es kleinere Anlässe, bei welchen davon ausgegangen werden kann, dass die öffentliche Sicherheit gefährdet ist.

¹² SR 120

¹³ https://www.baselland.ch/charta_muttentz-htm.317002.0.html

Brauchtumsveranstaltungen

Der Chienbäse-Umzug, die Fasnachtsveranstaltungen, das Eierlesen usw. finden auf den öffentlichen Strassen statt. Für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund gelten nach wie vor die Bewilligungspflichten für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds nach § 40 des Strassengesetzes¹⁴. Dazu kommt, dass es sich nicht um Sportveranstaltungen im Sinne des vorliegenden Regelungsentwurfs handelt.

Kantonale Polizeikosten

Das Polizeigesetz regelt den Ersatz von Polizeikosten durch Veranstalterinnen und Veranstalter in den Paragraphen 55 und 55a des Polizeigesetzes. Die Pflicht zum Ersatz derjenigen Vollkosten der Polizei Basel-Landschaft, die über die normale Grundversorgung hinausgehen, gilt unabhängig von einer allfälligen Bewilligungspflicht. § 55a stellt den Veranstalterinnen und Veranstaltern attraktive Instrumente zur Verfügung:

- *Belohnung privater Sicherheitsanstrengungen:* Die Sicherheitsdirektion reduziert den Kostenersatz um maximal 50%, sofern die Veranstalterin oder der Veranstalter den Massnahmekatalog der Polizei Basel-Landschaft zur Vermeidung von Polizeieinsatzkosten ganz oder teilweise umsetzt.
- *Kostenerlassgesuch:* Der Regierungsrat kann ganz oder teilweise auf den Kostenersatz verzichten, um Veranstaltungen von erheblicher gesellschaftlicher, kultureller, sportlicher oder wirtschaftlicher Bedeutung zu gewinnen oder zu erhalten.
- *Vorgängige Kostensicherheit:* Der Veranstaltende kann vorgängig von der Polizei Basel-Landschaft verlangen, dass diese den zu erwartenden Kostenersatz verbindlich festlegt und zwar beispielsweise als Betrag pro Besucher/in oder als Pauschalbetrag. Auf diese Weise erhält der Veranstaltende Kostensicherheit und hat eine kalkulierbare Grösse, die er in seinem Budget berücksichtigen respektive in allfällige Eintrittspreise einrechnen kann.

Diese Möglichkeiten gelten unabhängig davon, ob eine Veranstaltung bewilligungspflichtig ist oder nicht. Es liegt im eigenen Interesse der Veranstaltenden von Anlässen mit zu erwartendem Polizeieinsatz, vorgängig Kontakt mit der Polizei Basel-Landschaft aufzunehmen.

2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Kein Bezug zum Regierungsprogramm.

¹⁴ SGS 430

2.5. Finanzielle Auswirkungen

I. Auswirkungen auf die Gemeinden

Mit der Vorlage wird die bestehende Kompetenzordnung zwischen den Gemeinden und dem Kanton nicht geändert. Die Gemeinden sind nach wie vor für die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung (Lärm, Abfall, Parkierung) zuständig. Der Kanton muss die öffentliche Sicherheit schützen. Da es keine Veränderung gibt, ist auch nicht mit finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

II. Auswirkungen auf den Kanton

Die Vorlage hat – abgesehen von geringfügigen Gebühreneinnahmen, denen auf der anderen Seite entsprechende Mehraufwendungen gegenüberstehen - keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton. Die Gebühren werden nach dem Stundenaufwand zu einem Vollkostensatz den Veranstaltenden in Rechnung gestellt. Wie viele bewilligungspflichtige Veranstaltungen durchgeführt werden, ist offen, weshalb der jährliche Aufwand nicht angegeben werden kann. Aus den Erfahrungen der Gebührenpraxis der vergangenen Jahre ist davon auszugehen, dass die Veranstalter versuchen werden, einen Gebührenerlass bei der Regierung zu erreichen. Formell zu Vollkosten in Rechnung gestellte Gebühren können daher auch wieder erlassen werden.

Indirekt kann die Bewilligungspflicht einen Einfluss haben auf die Polizeieinsätze. Wenn es gelingt, die Anzahl respektive den Umfang der Polizeieinsätze zu reduzieren, weil die Veranstaltenden zu Sicherheitsvorkehrungen verpflichtet werden, sinken auch die Kosten für die Polizei sowie diejenigen durch Sachbeschädigungen an öffentlichen Einrichtungen.

Ebenfalls indirekt kann die Bewilligungspflicht einen Einfluss auf die Steuereinnahmen haben. Werden die Veranstaltungen durch einen Sicherheitsgewinn attraktiver, kann dies zu einer erhöhten Besucher/innen-Zahl führen. Werden die Bewilligungsverfahren restriktiv gehandhabt, kann es zu einer Abwanderung von Veranstaltungen kommen, was mit einer Minderung der Steuereinnahmen verbunden sein kann.

2.6. Finanzrechtliche Prüfung

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2016 teilte die Finanz- und Kirchendirektion mit, dass sie die Vorlage gemäss § 36 Absatz 1 Buchstabe c des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft habe. Sie stelle fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten seien.

2.7. Regulierungsfolgenabschätzung

§ 4 des KMU-Entlastungsgesetzes¹⁵ sowie § 2 der KMU-Verordnung¹⁶ sehen vor, dass bei sämtlichen Entwürfen zu Erlassen aller Rechtsetzungsstufen eine sogenannte Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen ist. Die Regulierungsfolgeabschätzung wird durchgeführt, um feststellen zu können, in welchem Ausmass kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) von behördlich verordneten Massnahmen betroffen sind. Geprüft wird die Notwendigkeit und die Zweckmässigkeit von Regulierungen, ob gegebenenfalls alternative Regulierungen den gleichen Zweck effizienter erfüllen können, die Effizienz im Vollzug von Regulierungen sowie die Belastung der KMU im Hinblick auf den administrativen Mehraufwand und die Folgekosten der Regulierungen, beispielsweise infolge notwendig werdender Investitionen, erschwerter Betriebsabläufe, usw.

Die Einführung einer Bewilligungspflicht ist für die KMU-Veranstalter/innen mit einem zusätzlichen administrativen Aufwand sowie Gebühren verbunden. Ausserdem können die mit der Bewilligung verfügten Auflagen eine grosse finanzielle und administrative Belastung bedeuten.

Auf der anderen Seite bedeuten sicher durchgeführte Veranstaltungen für KMU im Umfeld des Veranstaltungsorts, dass sie von den Auswirkungen von Krawallen und Sachbeschädigungen verschont werden. Je nach Branche können KMU im Umfeld des Veranstaltungsorts auch wirtschaftlich von den Besucher/innen profitieren.

2.8. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens

III. Allgemeines

.....

IV. Parteien

.....

V. Kantonale Behörden

.....

¹⁵ Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (SGS 541)

¹⁶ Verordnung zum Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), SGS 541.11

VI. Verbände und Vereinigungen

.....

VII. Detailauswertung

<i>Partei/Organisation</i>	<i>Anliegen</i>	<i>Bemerkungen</i>

2.9. Vorstösse des Landrates

Die Vorlage erfüllt den Auftrag der Motion 2013-423¹⁷, eingereicht am 28. November 2013 durch die Justiz- und Sicherheitskommission (JSK), mit dem Titel „Regelung einer Bewilligungspflicht bei Grossanlässen im kantonalen Recht“. Die Motion hat folgenden Wortlaut:

„Im Rahmen der laufenden Diskussion und Beratungen zum abgeänderten Hooligan-Konkordatsentwurf vom 2. Februar 2012 ist die Justiz- und Sicherheitskommission (JSK) des Landrates zum Schluss gekommen, dass auf diese Vorlage nicht einzutreten bzw. das abgeänderte Konkordat in seiner Gesamtheit zur Ablehnung zu empfehlen ist.“

Die im Hooligan-Konkordat enthaltene Möglichkeit einer generellen Bewilligungspflicht für Grossanlässe war in der JSK jedoch unbestritten. Die JSK als Gesamtkommission empfiehlt einstimmig, dieses sinnvolle Instrument in der kantonalen Gesetzgebung (Polizeigesetz und andere Erlasse) zu verankern.

*Entsprechend wird im Sinne von § 34 Abs. 1 lit. b. LRG BL dem Regierungsrat **beantragt**:*

Die kantonale Gesetzgebung ist um die Möglichkeit der Regelung einer Bewilligungspflicht für die Durchführung von Grossanlässen zu ergänzen.“

Der Landrat beriet die Motion in seiner Sitzung vom 16. Januar 2014. Da die Motion von der Justiz- und Sicherheitskommission eingereicht wurde, erläuterte deren damaliger Kommissionspräsident die Beweggründe für die Einreichung der Motion. Im kantonalen Recht bestehe heutzutage eine Lücke, die nun mit der Regelung einer Bewilligungspflicht für Grossanlässe geschlossen werden solle. Die Regierung solle beauftragt werden, eine Regelung auszuarbeiten. Wichtig sei, dass Brauchtumsveranstaltungen von der Bewilligungspflicht nicht betroffen seien. Es gehe um

¹⁷ Motion 2013-423 <https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorstoesse/2013/2013-423.pdf>

Sicherheits- und Risikoaspekte, die nicht nur bei Sportveranstaltungen eine Rolle spielen würden. Ziel sei die Gewährleistung der Sicherheit der Besucherinnen und Besucher.

Eine Minderheit des Landrats, die vorwiegend aus FDP-Vertreter/innen, einer Minderheit der SP-Fraktion sowie einzelnen SVP-Vertretern bestand, lehnte die Motion ab. Argumentiert wurde, es handle sich bei der Motion um eine Alibi-Übung. Befürchtet werde ausserdem, dass die Bewilligungsbehörden hohe Auflagen verfügen würden, die für die Veranstaltenden finanziell nicht tragbar seien. Mit der neuen Bewilligungspflicht werde neue Bürokratie aufgebaut und diejenigen, die Veranstaltungen durchführen, behindert.

Der Landrat überwies die Motion am 16. Januar 2014 mit einem Stimmenverhältnis von 55:21 bei 4 Enthaltungen.

Die Motion wird mit der Vorlage zur Ergänzung des Polizeigesetzes erfüllt, weshalb sie abgeschrieben werden kann.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die Änderung des Polizeigesetzes zu beschliessen (Beilage 1)

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrates

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung folgender Vorstösse mit entsprechender Begründung:

1. Motion 2013-423: „Regelung einer Bewilligungspflicht bei Grossanlässen im kantonalen Recht“

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrates

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in:

4. Anhang

- Entwurf Gesetzestext
- Synopse Gesetzestext